

Schlussfolgerungen des Vorsitzes von Kopenhagen: Auzug über die Erweiterung (12. und 13. Dezember 2002)

Quelle: Übermittlungsvermerk des Vorsitzes an die Delagationen, Betr.: Europäischer Rat von Kopenhagen Tagung vom 12. und 13. Dezember 2002 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 15917/02 POLGEN 84. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 29.01.2003. 13 S.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_vorsitzes_von_kopenhagen_auzug_uber_die_erweiterung_12_und_13_dezember_2002-de-ff7ff228-fa3b-4f89-b552-808f7eb2c5b3.html

Publication date: 25/10/2012

Europäischer Rat von Kopenhagen (12. und 13. Dezember 2002) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

1. Der Europäische Rat ist am 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen zusammengetreten. Vor der Tagung hielt der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat Cox, ein Exposé, dem ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung folgte.

2. Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über die Fortschritte des Konvents bei seinen Arbeiten. Auf der Grundlage dieses Berichts hatte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Beratungen. Der Konvent wird die Ergebnisse seiner Arbeit rechtzeitig für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 2003 vorlegen.

I. Erweiterung

3. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung 1993 in Kopenhagen das ehrgeizige Vorhaben eingeleitet, das Vermächtnis von Konflikten und Spaltungen in Europa zu überwinden. Der heutige Tag stellt insofern ein beispielloses historisches Ereignis dar, als dieser Prozess durch den Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern vollendet wird. Die Union freut sich nunmehr, diese Staaten zum 1. Mai 2004 als Mitglieder aufnehmen zu können. Dieser Erfolg bezeugt die gemeinsame Entschlossenheit der Völker Europas, sich in einer Union zusammenzufinden, die zur treibenden Kraft für Frieden, Demokratie, Stabilität und Wohlstand auf unserem Kontinent geworden ist. Als vollwertige Mitglieder einer auf Solidarität gründenden Union werden diese Staaten an der Ausgestaltung der weiteren Entwicklung des europäischen Projekts uneingeschränkt beteiligt sein.

4. Die Union billigt das in Dokument 21000/02 wiedergegebene Ergebnis der Verhandlungen. Die finanziellen Folgen der Erweiterung sind in Anlage I dargelegt. Das umfassende und ausgewogene Ergebnis stellt eine solide Grundlage für die reibungslose Integration von zehn neuen Mitgliedstaaten dar und gewährleistet das effiziente Funktionieren der erweiterten Union. Die erzielte Einigung umfasst die Übergangsvereinbarungen, die erforderlich sind, damit die beitretenden Staaten erfolgreich alle Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft erfüllen können. Das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen stellt das weitere Funktionieren des Binnenmarkts und der verschiedenen EU-Politiken sicher, stellt aber kein Präjudiz für eine künftige Reform dar.

5. Dadurch, dass die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Beitritt überwacht wird, erhalten die beitretenden Staaten weitere Orientierungshilfen bei ihren Anstrengungen zur Übernahme der mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verantwortlichkeiten und werden den derzeitigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien gegeben. Die Kommission wird auf der Grundlage der Berichte über die Ergebnisse der Überwachung die erforderlichen Vorschläge unterbreiten. In Schutzklauseln werden Maßnahmen für die Bewältigung unvorhergesehener Entwicklungen festgelegt, die in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt eintreten könnten. Der Europäische Rat begrüßt darüber hinaus, dass im Rahmen des bestehenden Prozesses der Koordinierung der Wirtschaftspolitik die Verpflichtung gilt, die Fortschritte in der Wirtschafts-, Haushalts- und Strukturpolitik in den Bewerberländern weiterhin zu überwachen.

6. Alle Anstrengungen sollten nunmehr darauf gerichtet werden, die Ausarbeitung des Beitrittsvertrags abzuschließen, so dass er der Kommission zur Stellungnahme und anschließend dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt werden kann, damit ihn der Rat am 16. April 2003 in Athen unterzeichnen kann.

7. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen hat die Union ihre Zusage erfüllt, dass die zehn beitretenden Staaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2004 als Mitglieder teilnehmen können. Im Beitrittsvertrag wird vorgesehen, dass die derzeitige Kommission ab dem Beitritt am 1. Mai 2004 um Mitglieder aus den neuen Mitgliedstaaten erweitert wird. Nach der Ernennung eines neuen Präsidenten der Kommission durch den Europäischen Rat soll das neu gewählte Europäische Parlament eine neue Kommission, die am 1. November 2004 ihr Amt antreten soll, bestätigen. Zum gleichen Zeitpunkt

treten die Bestimmungen des Vertrags von Nizza über die Kommission und die Beschlussfassung im Rat in Kraft. Die erforderlichen Konsultationen mit dem Europäischen Parlament hierüber werden bis Ende Januar 2003 abgeschlossen sein. Die vorerwähnten Vereinbarungen werden die uneingeschränkte Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am institutionellen Rahmen der Union gewährleisten.

8. Schließlich werden die neuen Mitgliedstaaten auch uneingeschränkt an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen. Ohne Reform wird die Union die Vorteile der Erweiterung nicht voll ausschöpfen. Der neue Vertrag wird nach dem Beitritt unterzeichnet. Dieser Zeitplan greift der zeitlichen Planung für den Abschluss der RK nicht vor.

9. Die jetzige Erweiterung bildet die Grundlage für eine Union, die über gute Aussichten auf ein nachhaltiges Wachstum verfügt und bei der Konsolidierung von Stabilität, Frieden und Demokratie in Europa und darüber hinaus eine bedeutende Rolle spielen kann. Die derzeitigen wie die beitretenen Staaten werden ersucht, entsprechend ihren nationalen Ratifikationsverfahren den Vertrag so rechtzeitig zu ratifizieren, dass er am 1. Mai 2004 in Kraft treten kann.

Zypern

10. Im Einklang mit Nummer 3 wird Zypern aufgrund des Abschlusses der Beitrittsverhandlungen als neuer Mitgliedstaat in die Europäische Union aufgenommen. Der Europäische Rat betont indessen, dass er dem Beitritt eines vereinten Zyperns zur Europäischen Union nachdrücklich den Vorzug gibt. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage der griechischen und der türkischen Zypriern, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzuführen, bis zum 28. Februar 2003 zu einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu gelangen. Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass diese Vorschläge die einmalige Gelegenheit bieten, in den kommenden Wochen eine Regelung zu erzielen, und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, nachdrücklich auf, diese Gelegenheit zu nutzen.

11. Die Union bekräftigt, dass sie bereit ist, die Bedingungen einer Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, im Beitrittsvertrag zu berücksichtigen. Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zyprische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur EU.

12. Der Europäische Rat hat beschlossen, dass, wenn es nicht zu einer Regelung kommt, die Anwendung des Besitzstands auf den Nordteil der Insel ausgesetzt wird, bis der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt. Die Kommission wird ersucht, bis dahin im Benehmen mit der Regierung Zyperns zu prüfen, auf welche Weise der Nordteil Zyperns in seiner wirtschaftlichen Entwicklung gefördert und näher an die Union herangeführt werden kann.

Bulgarien und Rumänien

13. Der erfolgreiche Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit zehn beitriftswilligen Ländern verleiht dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens als Teil desselben umfassenden und irreversiblen Erweiterungsprozesses neuen Schwung. Die Union begrüßt die von diesen Ländern erzielten wichtigen Fortschritte, die ihren gebührenden Niederschlag in den weit vorangeschrittenen Beitrittsverhandlungen mit ihnen finden.

14. Die Union sieht der Konsolidierung der bisherigen Ergebnisse erwartungsvoll entgegen. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Brüssel) und je nach den weiteren Fortschritten, die bei der Erfüllung der Beitrittskriterien zu verzeichnen sein werden, besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien 2007 als Mitglieder der Europäischen Union aufzunehmen. Die Union bestätigt, dass die Verhandlungen über den Beitritt dieser Länder auf der Grundlage derselben Kriterien fortgesetzt werden, die auch für die bisherigen Beitrittsverhandlungen maßgebend waren, und dass jedes Bewerberland bei den Verhandlungen nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird.

15. Die von der Kommission vorgelegten Fahrpläne sehen für Bulgarien und Rumänien klar abgesteckte Ziele vor und bieten jedem dieser Länder die Möglichkeit, das Tempo seines Beitrittsprozesses selbst zu bestimmen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Bulgarien und Rumänien diese Chance dadurch nutzen, dass sie ihre Vorbereitungen beschleunigen; dazu zählt, dass sie die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und umsetzen. Die Union unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Justiz- und Verwaltungsreform, die Bulgarien und Rumänien bei den gesamten Beitrittsvorbereitungen weiter voranbringen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass dieser Prozess auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse erfolgreich voranschreitet. Die künftigen Vorsitze und die Kommission werden dafür Sorge tragen, dass die Beitrittsverhandlungen über die restlichen Kapitel, einschließlich der Kapitel mit finanziellen Auswirkungen, mit unvermindertem Tempo fortgesetzt werden und mit den Anstrengungen Bulgariens und Rumäniens Schritt halten.

16. Die Union betont, dass sie entschlossen ist, Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Die Union billigt die Mitteilung der Kommission über die Fahrpläne für Bulgarien und Rumänien, darunter auch die vorgeschlagenen erheblich verstärkten Heranführungshilfen. Die umfangreichen Finanzmittel, die gewährt werden, sollten flexibel genutzt werden und auf die festgestellten Prioritäten gerichtet sein, einschließlich in Schlüsselbereichen wie Justiz und Inneres. Zusätzliche Hilfestellung bei den Vorbereitungen auf den Beitritt erhalten sie durch die überarbeiteten Beitrittspartnerschaften, die ihnen im nächsten Jahr unterbreitet werden.

17. Bulgarien und Rumänien werden zudem als Beobachter an der nächsten Regierungskonferenz teilnehmen.

Türkei

18. Der Europäische Rat erinnert an seinen 1999 in Helsinki gefassten Beschluss, dass die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Er begrüßt nachdrücklich die wichtigen Schritte, die die Türkei zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternommen hat, insbesondere durch die jüngsten Legislativpakete und anschließenden Durchführungsmaßnahmen, die zahlreiche der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten wesentlichen Prioritäten abdecken. Die Union würdigt die Entschlossenheit der neuen türkischen Regierung, weitere Schritte in Richtung auf Reformen zu unternehmen, und fordert die Regierung insbesondere auf, alle in Bezug auf die politischen Kriterien noch bestehenden Mängel zügig anzugehen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung, sondern vor allem auch in Bezug auf die Umsetzung. Die Union erinnert daran, dass ein Beitrittskandidat nach den 1993 in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss.

19. Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entschieden der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

20. Um die Türkei auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen, soll die Heranführungsstrategie für das Land verstärkt werden. Die Kommission wird ersucht, einen Vorschlag für eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft vorzulegen und den Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften zu intensivieren. Parallel dazu sollte die Zollunion EG-Türkei ausgeweitet und vertieft werden. Die Union wird ihre finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei erheblich aufstocken. Ab 2004 wird diese Hilfe aus Mitteln der Haushaltslinie "Heranführungshilfen" finanziert.

21. Die Europäische Union und die beitretenden Staaten haben sich auf eine gemeinsame Erklärung "Das eine Europa" zu dem kontinuierlichen, umfassenden und unumkehrbaren Charakter des Erweiterungsprozesses (siehe Dok. SN 369/02) verständigt; diese Erklärung wird der Schlussakte des Beitrittsvertrags beigefügt.

Die erweiterte Union und ihre Nachbarn

22. Die Erweiterung wird der europäischen Integration neuen Schwung verleihen. Damit bietet sich auch eine wichtige Chance, die Beziehungen zu den Nachbarländern auf der Grundlage gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Werte auszubauen. Die Union ist weiterhin entschlossen, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der EU und darüber hinaus zu fördern.

23. Der Europäische Rat erinnert an die auf der Tagung des Europäischen Rates (Kopenhagen) vom Juni 1993 festgelegten Kriterien und bekräftigt die vom Europäischen Rat in Feira proklamierte europäische Perspektive der Länder des Westlichen Balkans im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess. Der Rat betont, dass er entschlossen ist, diese Länder bei ihren Bemühungen um eine Annäherung an die EU zu unterstützen. Der Europäische Rat begrüßt die Entscheidung des künftigen griechischen Vorsitzes, am 21. Juni 2003 in Thessaloniki ein Gipfeltreffen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu veranstalten.

24. Durch die Erweiterung werden sich die Beziehungen zu Russland intensivieren. Die Europäische Union wünscht auch, ihre Beziehungen zur Ukraine, zu Moldau, zu Belarus und den Ländern im südlichen Mittelmeerraum auf der Grundlage eines langfristigen Ansatzes zur Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen, einer nachhaltigen Entwicklung und des Handels auszubauen, und arbeitet hierfür neue Initiativen aus. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

25. Der Europäische Rat fördert und unterstützt - unter anderem durch Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich geeigneter Instrumente - den weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit mit und zwischen den Nachbarstaaten, damit das Potenzial der Regionen zur vollen Entfaltung gelangen kann.

II. Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung

26. Der Europäische Rat nahm den in Sevilla angeforderten ersten Bericht des Vorsitzes über den Vorsitz der Union zur Kenntnis.

[...]

ANLAGE I

Haushalts- und Finanzfragen

Die Union billigt das Ergebnis der Verhandlungen, bei denen der Ausgabenbedarf infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten unter Beachtung der Obergrenzen für erweiterungsbedingte Ausgaben für die Jahre 2004 bis 2006, wie sie vom Europäischen Rat in Berlin festgelegt worden sind, bestimmt wurde.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, diese Ausgaben in ihrem Vorschlag zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau zu berücksichtigen, der vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens anzunehmen ist.

Ausgehend vom Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 sollten die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den Rubriken Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen, interne Politikbereiche und Verwaltungsausgaben für die neuen Mitgliedstaaten die Beträge sein, die jetzt als Ergebnis der Verhandlungen auf dieser Tagung des Europäischen Rates entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt wurden:

Obergrenze der erweiterungsbedingten Mittel für Verpflichtungen (2004-2006)

Dies gilt unbeschadet der Obergrenze, die in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14. November 2002 betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002 für die EU mit 25 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Teilrubrik 1a für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt ist.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass bei den Anpassungen, die in der Finanziellen Vorausschau für die EU mit 15 Mitgliedstaaten an den Obergrenzen für den Zeitraum 2004 bis 2006 vorgenommen werden müssen, um dem erweiterungsbedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen, die vorstehenden Beträge bei den bestehenden Rubriken nicht überschritten werden sollten.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der in Berlin für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung festgelegten Obergrenzen eine zeitweilige Rubrik X für eine besondere pauschale Cashflow-Fazilität und für einen vorübergehenden Haushaltsausgleich für den Zeitraum 2004 bis 2006 eingerichtet werden. Als Ergebnis der Verhandlungen werden jetzt die folgenden Gesamtbeträge festgesetzt:

Rubrik X: besondere Cashflow-Fazilität und vorübergehender Haushaltsausgleich (2004-2006)

Die entsprechende Obergrenze bei den Mitteln für Zahlungen für die erweiterte Union im Zeitraum 2004 bis 2006 sollte jedoch im Vergleich zu der entsprechenden, in Tabelle A der Schlussfolgerungen von Berlin festgesetzten Obergrenze unverändert bleiben. Der Europäische Rat verweist auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999, in der die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen hervorgehoben wird.

Entsprechend dem Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000 werden die neuen Mitgliedstaaten vom Tag des Beitritts an in vollem Umfang zur Finanzierung der Ausgaben der EU beitragen, da der Besitzstand im Bereich der Eigenmittel für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt gilt.

Was die Zweckbindung der Ausgaben betrifft, verweist der Europäische Rat auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999.

Die allgemeinen Bemühungen im Hinblick auf die vom Europäischen Rat in Berlin vorgegebene Haushaltsdisziplin sollten in dem im Jahr 2007 beginnenden Zeitraum fortgesetzt werden.